

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Fachvereine und -Bereitschaften der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nr. 12 Erscheint jeden Sonntag. Gotha, 23. März 1919 3 Hefen kosten 50 Pfg. die einseitige Belegstelle. 33. Jahrg.
Abonnementspreis: Mk. 1,- für das Vierteljahr. (Gesamtnr. 174.) Bei Wiederholungen 20 Pfg. Vermittlungs-Angelegen für Mitglieder 10 Pfg.

12. Jahrgige Auflage des Schuhmacher-Fachblattes 55 000!

Aufbewahren. Reichstarifvertrag

Stivilschuhwert

dem Verhandlungen vom 7. Dezember 1918.

Im Rahmen dem Uebereinkommen zwischen dem Schuhindustriellen, dem Verband der Deutschen Schuh- und Schäfte-Industrie, Hauptgewerkschaften in Frankfurt a. M., dem Verband der Deutschen Schuhfabrikanten, Sig Birmalens, Schuhfabrik-Berlin, Birmalens, Birmalens, und der Vertretung der Hilschuh- und Pantoffel-Fabrikanten. Sie sind einerseits mit dem Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands, Sig Nürnberg, dem Zentralverband christl. Arbeiter Deutschlands, Sig Frankfurt a. M. und dem Gewerkschaftsverband der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter (Hilfschuh- und Pantoffel-Fabrikanten), Sig Berlin andererseits, wird nachfolgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1. Geltungsbereich.

Der Vertrag hat Gültigkeit für alle dem Uebereinkommen der Schuhindustrie unterstehenden Betriebe, für alle Betriebe und für alle Betriebe, welche Teilarbeiten der Schuhindustrie ausführen; für Schuhfabriken und Betriebe nur insoweit sie den vertragsführenden Betrieben angehören.

§ 2. Arbeitszeit.

Die regelmäßige effektive Arbeitszeit beträgt für alle Arbeiter an [den] Wochentagen 8 Stunden, am Sonnabend 4 Stunden; Pausen, sowie die Zeit für Ein- und Auskleiden nicht in die Arbeitszeit einzurechnen. In Betrieben, in welchen am Sonnabend Nachmittags nicht gearbeitet wird, beträgt die Arbeitszeit an fünf Tagen 8 1/2 Stunden, am Sonnabend 4 1/2 Stunden.

Wenn durch eine gesetzliche Regelung gestattet werden die Arbeitszeit an den übrigen fünf Wochentagen um ein bis zwei Stunden, als sie durch den freien Sonnabend abgemindert an diesem Tage erhöht wird, soll in Betrieben, welchen der Sonnabend Nachmittags frei ist, die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden betragen mit der Maßgabe, daß die Pausen dieser 48 Stunden mit der einzelnen Pausenzeit zwischen den Betrieben der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt wird.

Im übrigen bleibt die Einstellung der Arbeitszeit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern eines jeden Betriebes überlassen. Sie ist jedoch an jedem Orte möglichst einheitlich zu sein.

Bei bringendem Bedarf kann eine Verlängerung der Arbeitszeit angeordnet werden, jedoch soll eine vierstündige Verlängerung als Ueberstunden.

Bei Mangel an Arbeit ist die Arbeitszeit im ganzen Betriebe oder den betreffenden Abteilungen gleichmäßig zu vermindern für einzelne Arbeiter herabzusetzen.

§ 3. Ueberstunden.

Ueberstunden über die tägliche regelmäßige Arbeitszeit werden für die ersten beiden Stunden mit 25 Prozent, für die folgenden Stunden sowie für Sonnensarbeitskraft mit 50 Prozent Lohnzuschlag für Zeit- und Akkordlohnarbeit bezahlt, unbeschadet der Bestimmung in § 2 b.

Bei Akkord- und Leihverträgen findet dieser Tarifvertrag nicht statt.

Bei Akkordarbeitern ist dieser Lohnzuschlag auf Grund der bei laufenden Lohnrechnungen gegebenen Zuschlagssummen

denverdienstes abgültig Kriegs- und Leihverträgen oder auf Grund eines besonders vereinbarten Einzelstundenslohnes festzustellen.

In Buchform herausgegebenen Reichstarifvertrag beigefügt Verzeichnis. Die Einreichung weiterer Ortsverträge durch die Zentralarbeitskommission.

für Arbeiter	Ortsklasse 5		Ortsklasse 4		Ortsklasse 3		Ortsklasse 2		Ortsklasse 1	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
von 15-16 Jahren	-.38	-.26	-.40	-.29	-.42	-.32	-.45	-.35	-.48	-.36
von 16-18 Jahren	-.51	-.36	-.55	-.40	-.59	-.44	-.63	-.48	-.67	-.52
von 18-21 Jahren	-.70	-.50	-.75	-.55	-.80	-.60	-.85	-.65	-.90	-.70
über 21 Jahre	-.80	-.60	-.85	-.65	1.-	-.70	1.06	-.75	1.10	-.80

Mindestlohnverdienst im Zeitlohn (ohne Rinderzulage) gleichbleibend bei 47- und 48-stündiger Wochenarbeitszeit (siehe § 5c)

für Arbeiter	Ortsklasse 5		Ortsklasse 4		Ortsklasse 3		Ortsklasse 2		Ortsklasse 1	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
von 15-18 Jahren Stundenlohn	-.36	-.26	-.39	-.29	-.42	-.32	-.45	-.35	-.48	-.36
X 48 = Wochenlohn	17.28	12.48	18.72	13.92	20.16	15.36	21.60	16.80	23.04	18.24
+ 20 Proz. R.-Z.	3.48	2.50	3.74	2.78	4.03	3.07	4.32	3.36	4.61	3.65
+ R.-Z.	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50
Mindest-Wochenverdienst	22.24	16.48	23.96	18.20	25.69	19.93	27.42	21.66	29.15	23.35
Wirtl. Stundenverdienst (geteilt durch 48)	-.46	-.34	-.50	-.38	-.53	-.41	-.57	-.45	-.61	-.49
von 16-18 Jahren Stundenlohn	-.41	-.28	-.45	-.30	-.49	-.34	-.53	-.38	-.67	-.52
X 48 = Wochenlohn	24.48	17.28	26.40	19.20	28.32	21.12	30.24	23.04	32.16	24.96
+ 20 Proz. R.-Z.	4.90	3.68	5.28	3.84	5.66	4.32	6.05	4.61	8.10	6.15
+ R.-Z.	2.-	2.-	2.-	2.-	2.-	2.-	2.-	2.-	2.-	2.-
Mindest-Wochenverdienst	31.38	22.74	33.68	25.04	35.98	27.34	38.29	29.65	43.50	31.95
Wirtl. Stundenverdienst (geteilt durch 48)	-.65	-.47	-.70	-.52	-.75	-.57	-.80	-.62	-.90	-.67
von 18-21 Jahren Stundenlohn	-.70	-.50	-.75	-.55	-.80	-.60	-.85	-.65	-.90	-.70
X 48 = Wochenlohn	33.60	24.-	36.-	26.40	38.40	28.80	40.80	31.20	43.20	33.60
+ 20 Proz. R.-Z.	6.72	4.80	7.20	5.28	7.68	5.76	8.16	6.24	8.64	6.72
+ R.-Z.	3.-	3.-	3.-	3.-	3.-	3.-	3.-	3.-	3.-	3.-
Mindest-Wochenverdienst	43.32	31.60	46.20	34.68	49.08	37.56	51.96	40.44	54.84	43.32
Wirtl. Stundenverdienst (geteilt durch 48)	-.90	-.66	-.96	-.72	1.02	-.78	1.08	-.84	1.14	-.80
über 21 Jahre Stundenlohn	-.80	-.60	-.85	-.65	1.-	-.70	1.06	-.75	1.10	-.80
X 48 = Wochenlohn	43.20	33.60	45.60	34.20	48.-	36.00	50.40	38.40	52.80	40.80
+ 20 Proz. R.-Z.	8.64	6.72	9.12	7.20	9.60	7.68	10.08	8.16	10.56	8.64
+ R.-Z.	4.-	4.-	4.-	4.-	4.-	4.-	4.-	4.-	4.-	4.-
Mindest-Wochenverdienst	55.84	44.32	58.72	47.40	61.60	49.68	64.48	52.56	67.36	55.84
Wirtl. Stundenverdienst (geteilt durch 48)	1.16	-.90	1.22	-.80	1.28	-.92	1.34	-.88	1.40	1.04

*) Anmerkung: Solange nur 47 Stunden wöchentlich gearbeitet wird, ist der wirkliche Stundenverdienst noch etwas höher, da der Wochenverdienst in diesem Fall nicht durch 48, sondern nur durch 47 zu teilen ist.

Mindestlohnverdienst im Akkordlohn.
Wochenlohnzuschlag 20 Proz. Akkordzuschlag für männliche Arbeiter und 10 Proz. Akkordzuschlag für weibliche Arbeiter sowie zusätzlich 10 Proz. Kriegszuschlag und zusätzlich Kriegszuschlag (ohne Rinderzulage)

für Arbeiter	Ortsklasse 5		Ortsklasse 4		Ortsklasse 3		Ortsklasse 2		Ortsklasse 1	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
von 15-18 Jahren Mindest-Wochenverdienst	24.36	17.04	26.46	19.07	28.58	21.78	30.60	23.66	34.08	25.07
Wirtl. Stundenverdienst (geteilt durch 48)	-.51	-.37	-.55	-.41	-.58	-.45	-.62	-.49	-.72	-.55
von 16-18 Jahren Mindest-Wochenverdienst	37.26	24.81	40.02	27.34	42.78	29.88	45.54	32.41	48.30	34.95
Wirtl. Stundenverdienst (geteilt durch 48)	-.78	-.52	-.83	-.57	-.88	-.62	-.93	-.67	1.01	-.73
von 18-21 Jahren Mindest-Wochenverdienst	51.38	34.68	54.84	37.95	58.30	41.02	61.75	44.18	65.21	47.85
Wirtl. Stundenverdienst (geteilt durch 48)	1.07	-.72	1.14	-.79	1.21	-.86	1.28	-.93	1.35	-.99
über 21 Jahre Mindest-Wochenverdienst	66.21	42.12	69.68	45.18	73.12	48.24	76.58	51.30	80.04	54.36
Wirtl. Stundenverdienst (geteilt durch 48)	1.38	-.87	1.46	-.84	1.52	1.01	1.59	1.-	1.67	1.14

